

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Lieferungen von Sensor-Technik Wiedemann (nachfolgend: „STW“) an den Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, STW hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn STW eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen STW und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Rechte, die STW nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von STW sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Lieferung oder Leistung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche oder elektronische Zusage als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar. Für den Fall, dass mit dem Besteller die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch STW zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Besteller zumutbar sind. Design- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.3 Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart.
- 2.4 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von STW durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von STW auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für STW nicht verbindlich.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA (Sensor-Technik Wiedemann GmbH, Am Bärenwald 6, 87600 Kaufbeuren) Incoterms 2020 der ICC. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers

wird die Ware nach einem anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend: „Versendungskauf“), wobei STW in diesem Fall berechtigt ist, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Die Ware wird auf Wunsch des Bestellers – und dessen Kosten – durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.

- 3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von STW maßgebend. Alle genannten Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Belieferung durch unsere Lieferanten und unveränderter Preise für bezogene Waren und Leistungen. Vom Besteller gewünschte Änderungen des Lieferumfangs wie auch des Liefergegenstandes selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von STW.
- 3.3 STW ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.
- 3.4 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.5 Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch STW, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers.
- 3.6 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn STW bis zu ihrem Ablauf die Ware am Lieferort zur Verfügung stellt bzw. – bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 3 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt oder der Besteller die Verweigerung der Abnahme angekündigt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung sowie unveränderter Preise für bezogene Waren und Leistungen von STW.
- 3.7 Wegen einer Verzögerung der Lieferung ist der Besteller nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung von STW zu vertreten ist.
- 3.8 Kommt STW in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 2,5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Diese Entschädigung wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 3.9 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 3.9 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 3.10 Sofern der Besteller mit STW einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit fester Laufzeit abgeschlossen hat und der Besteller die Ware nicht rechtzeitig abrufen, ist STW nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Besteller schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.11 Soweit die Ware dem Besteller auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden ist, hat der Besteller STW Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.
- 3.12 Der Besteller ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in Ziff. 7.1, die Ware bei Lieferung auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen sowie etwaige Schäden gegenüber dem Transportunternehmen, welches die Lieferung durchführt, anzuzeigen und sich eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausstellen zu lassen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, ist er gegenüber STW zum Ersatz der daraus resultierenden Schäden verpflichtet.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald STW die Ware am Lieferort gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 zur Verfügung stellt oder – bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 3 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder STW abweichend von Ziffer 3 Satz 2 im Einzelfall die Transportkosten übernommen hat.
- 4.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann STW den Ersatz des daraus entstehenden Schadens wie folgt ersetzt verlangen: Pro Verzugsstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
Mit Eintritt des Annahmeverzuges gilt die Ware als geliefert, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistungsfristen und der Zahlungspflicht.
- 4.3 Angelieferte Ware ist von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Der Besteller ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder die zur Verfügung gestellte Ware unwesentlich zu früh geliefert wurde.

5. Preise

- 5.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten FCA (Sensor-

Technik Wiedemann GmbH, Am Bärenwald 6, 87600 Kaufbeuren) Incoterms 2020 der ICC und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll und sonstige Versandkosten nicht ein.

- 5.2 Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt die bei Lieferung jeweils gültige Preisliste
- 5.3 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung mehr als vier Monate, ist STW berechtigt, den Preis anzupassen, wenn es in diesem Zeitraum zu nachweisbaren und erheblichen Kostensteigerungen kommt. Dies umfasst insbesondere Lohnsteigerungen, Erhöhungen von Rohstoffpreisen, Energie-, Transport- oder Versicherungskosten sowie allgemeine Preissteigerungen durch Inflation. Eine Kostensteigerung gilt als erheblich, wenn sie mindestens 5 % der ursprünglich kalkulierten Kosten ausmacht. Die Preisänderung erfolgt nur in dem Maße, wie die Kostensteigerung nachweislich die betroffenen Lieferungen betrifft. STW wird die berechtigten Interessen des Bestellers berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf bereits eingegangene Verpflichtungen des Bestellers zur Weiterlieferung der Ware zu einem bestimmten Preis. Auf Verlangen des Bestellers wird STW die preisändernden Faktoren offenlegen und nachweisen. Der Besteller ist berechtigt, bei einer Preisanpassung von mehr als 5 % vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Anpassung für ihn unzumutbar ist.
- 5.4 Ansprüche von STW auf Zahlung des Kaufpreises verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum – jedoch nicht vor Lieferung – ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 6.2 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn STW über den Betrag verfügen kann.
- 6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist STW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist STW berechtigt, auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.
- 6.5 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.6 STW ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu beeinträchtigen und dadurch die Bezahlung offener Forderungen von STW aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ernsthaft gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug befindet, ohne dass unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Einwendungen des Bestellers vorliegen, oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt, die die Vertragserfüllung gefährdet. STW wird den Besteller unverzüglich über die getroffene Entscheidung informieren und ihm eine angemessene Frist zur Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung setzen. Erfolgt diese nicht innerhalb der gesetzten Frist,

ist STW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt..

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt unverzüglich überprüft und STW offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller STW unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich im Sinne von Satz 1 gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei STW maßgeblich ist. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von STW für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an STW schriftlich zu beschreiben.
- 7.2. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist STW berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 7.3. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Besteller zumutbaren Abweichungen.
- 7.4. Bei Mängeln der Ware ist STW nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.
- 7.5. Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die STW dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 7.6. Mängelrechte bestehen nicht
 - bei natürlichem Verschleiß;
 - bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung (beispielsweise abweichend von der Betriebsanleitung), unsachgemäßer Lagerung, oder Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- 7.7. STW haftet nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Besteller eine von den Vorgaben von STW abweichende Verarbeitung oder Wahl des Materials verlangt.

8. Haftung

- 8.1. STW haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet STW vorbehaltlich Ziffer 8.1 nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3. Für die Nichteinhaltung einer Lieferfrist beschränkt sich die Haftung von STW vorbehaltlich Ziffer 8.1 für einen dem Besteller durch die Verzögerung entstandenen Schaden auf höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Die

Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls mit Annahmeverzug des Bestellers. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt durch Nacherfüllung nicht erneut. In den Fällen gem. Ziffer 8.1 gilt stattdessen die gesetzliche Verjährung.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von STW.
- 10.2. Darüber hinaus bleibt STW Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und STW.
- 10.3. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt STW schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. STW nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an STW zu leisten. Weitergehende Ansprüche von STW bleiben unberührt. Der Besteller hat STW auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 10.4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die STW nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt STW Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller an STW bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. STW nimmt diese Übertragung an. Die Regelungen dieser Ziffer 10.4 gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verarbeitet wird.
- 10.5. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von STW gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller STW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von STW zu informieren und an den Maßnahmen von STW zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- 10.6. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an STW ab. STW nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von STW gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den

- anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an STW zu leisten.
- 10.7 Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an STW abgetretenen Forderungen treuhänderisch für STW im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von STW, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird STW die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges –, hat er dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und STW alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, die STW zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 10.8 STW kann die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungs-ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber STW nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- 10.9 STW ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von STW aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt STW.
- 10.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer 10 rechtlich nicht wirksam ist, räumt der Besteller STW hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um STW unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 11. Rücktritt**
- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STW unbeschadet von sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Der Besteller hat STW oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann STW die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 11.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen oder sonstigen unternehmensbezogenen Informationen der jeweils anderen Partei, die einer Partei durch die Geschäftsbeziehung bekannt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden und nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 12.2 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder in anderer Form zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die jeweils andere Partei hat zuvor schriftlich zugestimmt. Sie sind ferner verpflichtet alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugriff durch Dritte auf vertrauliche Informationen zu verhindern.
- 12.3 Die Vertraulichkeit gilt für alle Informationen, die die Parteien sich gegenseitig offenbaren oder zugänglich machen, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Natur für einen verständigen Dritten als vertraulich oder Geschäftsgeheimnis erkennbar sind ("Vertrauliche Informationen"). Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht oder nicht mehr für Informationen, die nachweislich öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei der Vertraulichen Information („Empfänger“) dies zu vertreten hat, zum Zeitpunkt ihrer Erlangung ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bereits beim Empfänger vorhanden waren oder vom Empfänger nachträglich unabhängig entwickelt wurden, von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, vorausgesetzt, dass der Dritte durch die Bereitstellung der Informationen keine Vertraulichkeitsverpflichtung nach Wissen des Empfängers verletzt hat, ohne auf vertrauliche Informationen zurückzugreifen, oder die Vertraulichen Informationen einer Open-Source-Lizenz unterliegen. Der Empfänger trägt die Beweislast für das Vorliegen einer der oben genannten Ausnahmen.
- 12.4 Auf Verlangen der jeweils anderen Partei muss der Empfänger die erhaltenen vertraulichen Informationen so vollständig wie möglich zurückgeben. Anstelle der Rückgabe kann der Empfänger die vertraulichen Informationen vernichten oder löschen. In diesem Fall muss die Vernichtung oder Löschung auf Anfrage schriftlich bestätigt werden. Diese Verpflichtung ist ausgeschlossen in Bezug auf vertrauliche Informationen, die in routinemäßigen Backups gespeichert sind, oder die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsbeschlüssen, Urteilen und/oder Anordnungen von Behörden aufbewahrt werden müssen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt.
- 12.5 Veröffentlichungen, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bzw. der einzelnen Module betreffen, sind nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig. Veröffentlichungen, die STW betreffen, sind nur mit Zustimmung von STW zulässig.
- 12.6 Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt noch 5 Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zwischen STW und dem Kunden.
- 12.7 Der Besteller verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung von STW keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Testen (sog. Reverse Engineering) eines von STW erhaltenen Produkts oder Gegenstands vorzunehmen, soweit das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar sind. Der Besteller ist ausschließlich dann dazu berechtigt, erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren, in eine andere Code-Form zu übersetzen und/oder zu vervielfältigen, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und STW dem Besteller die notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat..
- 13. Höhere Gewalt**
- In Fällen höherer Gewalt ist STW für die Dauer und im Umfang des Ereignisses höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt ist jedes von STW nicht zu vertretende Ereignis, das STW ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert, einschließlich Brandschäden, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien

(einschließlich COVID-19 sowie zukünftiger vergleichbarer Krankheitsausbrüche) samt daraus resultierender Quarantäne-, Zutritts-, Produktions-, Transport-, Liefer- oder sonstiger Beschränkungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie unverschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen. Lieferschwierigkeiten und sonstige Leistungsstörungen seitens der Lieferanten von STW gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Lieferant durch ein Ereignis nach Ziff. 13. Satz 2 an der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung gehindert ist. STW wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und sich bemühen, die höhere Gewalt zu beseitigen und ihre Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen. Das Recht jeder Partei, den Vertrag bei anhaltender höherer Gewalt außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

14. Datenschutzhinweis

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Kontaktdaten zur Abwicklung Ihrer Bestellung, so auch Ihre E-Mail Adresse, wenn Sie uns diese angeben. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen (z. B. auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über Ihre Anschrift.

15. Handels- und Finanzsanktionen; Exportkontrolle

- 15.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle geltenden Handelssanktionen, Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten einschließlich, soweit anwendbar, der vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums verwalteten US-Handelssanktionen (31 C.F.R. Part 501 ff.), der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. Part 734 ff.) und der Handelssanktions- und Exportgesetze der Europäischen Union (einschließlich der Verordnungen (EG) Nr. 428/2009, (EU) 2021/821, (EU) Nr. 269/2014 und (EU) Nr. 833/2014 sowie der Beschlüsse 2014/145/GASP und 2022/327/GASP, allesamt in der jeweils gültigen Fassung). STW wird den Besteller bei der Erfüllung seiner jeweiligen Verpflichtungen aus Exportkontrollgesetzen und -vorschriften im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach Möglichkeit unterstützen.
- 15.2 Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass weder der Besteller, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Vertreter, Anteilseigner noch irgendeine Person, die eine Mehrheitsbeteiligung am Besteller hat,
- eine Person ist, die von Handels- oder Finanzsanktionen gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Rechtsordnung betroffen ist, die auf die gemäß dieser Geschäftsbeziehung zu erbringenden Pflichten anwendbar ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Personen, die in der Liste des U.S. Department of the Treasury, Office of Foreign Assets Control's List of Specially Designated Nationals and Other Blocked Persons and Consolidated Sanctions List, der U.S. State Department's Non-proliferation Sanctions Lists, der UN Financial Sanctions Lists, der Consolidated List of Persons, Groups and Entities Subject to EU Financial Sanctions der EU oder der UK HM Treasury Consolidated Lists of Financial Sanctions Targets eingetragen sind;
 - ihren Sitz in einem Territorium haben oder nach dem Recht eines Territoriums organisiert sind, das umfassenden US-Sanktionen unterliegt (jeweils ein „sanktioniertes Territorium“) (derzeit Kuba, Iran, Krim, Nordkorea, Syrien, Venezuela und Russland, was sich jedoch jederzeit ändern kann); oder
 - direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle solcher Personen stehen (zusammen „eingeschränkte Person“).
- Der Besteller sichert ferner zu und gewährleistet, dass er STW unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn der Besteller oder einer seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Anteilseigner oder eine Person, die eine Mehrheitsbeteiligung am Besteller hat, eine eingeschränkte Person wird oder wenn der Besteller direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer eingeschränkter Personen steht.
- 15.3 Der Besteller wird STW unverzüglich darüber informieren, wenn er oder einer seiner Inhaber, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Bevollmächtigten Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung sind. Sollte sich während der Dauer der Geschäftsbeziehung eine Änderung diesbezüglich ergeben, verpflichtet sich der Besteller, STW sofort schriftlich zu informieren.
- 15.4 STW ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern, soweit Exportkontrollgesetze oder -vorschriften dessen Erfüllung unmöglich machen oder verbieten. In diesem Fall werden die Parteien zusammenarbeiten, um den Vertrag entsprechend anzupassen. Gelingt eine solche Vertragsanpassung nicht, ist STW berechtigt, von diesem Vertrag insgesamt zurückzutreten, wenn Exportkontrollgesetze oder -vorschriften dessen Erfüllung vollständig unmöglich machen oder verbieten. Machen Exportkontrollgesetze oder -vorschriften die Erfüllung dieses Vertrags nur teilweise unmöglich oder verbieten sie diese nur teilweise, ist STW nur zum teilweisen Rücktritt im Umfang der Unmöglichkeit oder des Verbots berechtigt, es sei denn die teilweise Erfüllung ist aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen, oder die berechtigten Interessen von STW an einem vollständigen Rücktritt überwiegen die Interessen des Bestellers an einem nur teilweisen Rücktritt. In diesen Fällen ist nur ein vollständiger Rücktritt vom Vertrag möglich. Soweit künftige Änderungen von Exportkontrollgesetzen oder -vorschriften, die vor der Erfüllung in Kraft treten, Lockerungen vorsehen, werden die Parteien besprechen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Anpassung des Vertrags erfolgen soll.
- 15.5 STW haftet dem Besteller nicht für Schäden, die diesem durch die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften entstehen, einschließlich von Schäden aufgrund von Verzögerungen infolge der Einhaltung von Genehmigungserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher Genehmigungen. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln von STW oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 15.6 Verstößt der Besteller gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 15.1 oder 15.2., ist STW berechtigt, den Vertrag mit dem Besteller, auf den sich der Verstoß bezieht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 15.7 Die Regelungen dieser Ziff. 15. gehen im Fall von Widersprüchen allen sonstigen Vereinbarungen zwischen STW und dem Besteller vor.

16. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sonstiges

- 16.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu STW gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist der Sitz von STW. STW ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 16.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von STW möglich.
- 16.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von STW ist der Sitz von STW.